

doch noch bis 1802. P. Augustin, ganz seinem Ordenshause ergeben, unterhielt mit Beihilfe einiger seiner Ordensbrüder und der Bürger-Kongregation, deren Präses er war, an der von allen Mitteln entblößten Stiftskirche den Gottesdienst fort, bis 1803 selbe zur Pfarrkirche bestimmt, sein Abt, Gerard Felix Ohofen, zum Pfarrer, er selbst aber zu dessen Kaplan ernannt wurde. Bis 1808 bewohnte er noch das Klostergebäude, mußte aber dann selbes gänzlich dem Militär überlassen. Ungeachtet der eintretenden Verminderung des kölnischen Seelsorgsklerus und der sich dadurch mehrenden Geschäfte, hielt Forst an seinem Platze aus und widmete die wenigen freien Stunden dem Studium der vaterländischen Geschichte. (Felder, Lex. III, 150.)

Schriften:

1. Kurze Biographien der Seelsorger der ehem. Pfarrei St. Brigida zu Köln v. 1779—1803.

2. Kurze Geschichte der Äbte von St. Pantaleon zu Köln. (In den Beilagen zur Kölner Zeitung, Jahrgang 1816, 1817, 1818, 1819.)

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Ein 50jähriger Kampf (1417— ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaelem bei Bamberg.

Von Dr. theol. et phil. Johannes Linneborn, Gymnasialoberlehrer in Arnberg.
(Fortsetzung zu Heft I.—II. 1904, S. 252—265.)

5. Verordnung des Bischofs 1426, 19. August.¹⁾

Den besonderen Anlaß zum Einschreiten bot dem Bischofe ein heftiger Streit zwischen dem Abte und den Offizialen auf der einen und einem Teile des Konventes auf der anderen Seite. Das große Ärgernis, welches durch diese Zwistigkeiten gegeben wurde, erforderte dringend Abhilfe. Da die Klosterbeamten in den Streit verwickelt waren, und die Nachlässigkeit ihrer Amtsführung durch die große Schuldenlast von über 5000 fl. bewiesen wurde, suspendierte sie der Bischof von ihrem Amte, indem er von der Verhängung weiterer Strafen gegen den Konvent, welche schon längst angedroht waren, absah: „Pro nunc suspendentes solum ad presens predictum Lambertum abbatem, Andream Stosser de facto in priorem electum, Eberhardum de Steenberg²⁾ prepositum s. Fides, Conradum Grosse oblegiarium, Hermannum de Rumrode³⁾ cellerarium, Wiglinum de Enheim⁴⁾ et Hilprandum de Wenkh came-

¹⁾ Ms. Wolfenb. l. c. fol. 161—167v.

²⁾ so Ms. für Streitberg.

³⁾ Ms. Renrade.

⁴⁾ Ms. Senheim.

rarium ceterosque officiales dicti monasterii ab administracionibus temporalium decrevimus facere suspendendos.⁴⁾ 1) An Stelle dieser Offiziale setzte er den Hospitalar Rudiger Lamprecht und den Kanoniker ad s. Stephanum in Bamberg, Stephan Behem, als Prokuratoren ein. Diesen beiden Prokuratoren haben die Konventualen alles Eigentum auszuliefern. Einige von ihnen sollen zur Erlernung der Observanz in ein anderes Kloster geschickt werden.²⁾

Über den Erfolg auch dieser schärferen Maßnahmen werden wir durch Nachrichten aus dem folgenden Jahre belehrt.

6. Visitation des Bischofs und des Ordens 1427.³⁾

Der Konvent setzte sich 1427 zusammen aus dem Abte Lambert Zollner, dem Prior Rudiger Lamprecht, dem Siechenmeister Wiglinus (Wigeles) von Ehenheim, dem Kustos Johannes Rabensteiner, den Konventualen Georg von der Mühlen, Andreas Stosser, Johannes Fuchs, Friedrich Redwitzer und Konrad Dapfheymer. Vor dem versammelten Konvente erschien Bischof Friedrich am 7. Mai 1427 und setzte seine Reformationspläne auseinander. Zunächst verlangte er die Resignierung des Priors Rudiger und die Einsetzung des Priors Konrad von St. Ägidii in Nürnberg. Er ermahnte alle zur bereitwilligen Annahme der Reform, die doch nur den Nutzen des Klosters und das Heil der Konventualen bezwecke. Er sei nicht willens, die Durchführung der Reform stören zu lassen; am liebsten würde er die bereits im Kloster lebenden Insassen darin behalten, wofern sie nur nach der Regel leben wollten; wenn er sich gezwungen sähe, würde er aber auch andere an ihre Stelle setzen. Die der Reform widerstrebenden jetzigen Mönche sollten nicht mit Gewalt zur Annahme der Reform gezwungen werden; man würde ihnen vielmehr

¹⁾ Über die Familien, deren Namen hier genannt sind, s. Lahner, S. 149 f., Anmerkungen.

²⁾ Datum et actum in curia abbaciali prope dictum monasterium situata coram prefatis Lamperto abbate ac fratribus conventualibus dicti monasterii sub anno a nativitate domini M^oCCCC^oXXVI^o indict. quarta pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Martini divina providentia pape quinti anno nono, die vero lune XIX mensis Augusti hora terciarum vel quasi. Zeugen: Nycolaus abbas in Langheim dicte nostre dyocesis ordinis Cisterciensis; Thomas de Wertheim, Conradus de Auffeck, Johannes Ewerlich, decretorum doctor, custos Augustensis, Nycolaus a Zilingis, mag. Petrus Sesselmann(?) eciam decretorum doctor, s. Jacobi Bambergensis ecclesie canonicus.

³⁾ Die Reformationsversuche von 1427 und 1429 sind von Lahner erwähnt, von Looshorn ausführlicher erörtert worden. (Lahner, S. 147 f., Looshorn S. 205 ff.) Die Einsichtnahme der Originalien ermöglichten mir einige Ergänzungen, für 1427 liegt die Originalurkunde mit 5 Siegeln vor (S. II. K. 24, L. 1, fasc. 3) und eine Kopie; für 1429 ist nur eine Kopie auf 6 Folio-Blättern (unter ders. Sign.).

Unterhalt oder Unterkunft in einem andern Kloster gewähren; freilich wollte er ebensowenig Gewalttätigkeiten gegen die Anhänger der Reform dulden. — Die bischöflichen Kommissäre nahmen nach dem Weggange des Bischofs die Erklärung der Konventualen zu den Vorschlägen entgegen. Sämtliche Mitglieder des Konventes willigten in die Durchführung der Reform, und Abt Lambert führte den neuen Prior Konrad sogleich in sein Amt ein, er investierte ihn durch Überreichung der Regel des hl. Benedikt.¹⁾

Die Michelsberger Mönche wandten hier wieder ihre alte Taktik an; sie taten freundlich gegen die Visitatoren, erklärten ihre volle Zustimmung zu den Reformvorschlägen, kümmerten sich aber um alle Anordnungen nach dem Fortgange der Kommissäre gar nicht. Durch ihren passiven Widerstand hatten sie nun schon eine zehnjährige gutgemeinte Reformarbeit völlig zu nichte gemacht. Nicht besser erging es den Bemühungen des Provinzialkapitels, welches den Anordnungen des Bischofs bald darauf weiteren Nachdruck geben wollte.

Zwei der Präsidenten des zuletzt in St. Peter zu Erfurt 1426, 20. April abgehaltenen Kapitels, der Abt Georg von St. Ägidii in Nürnberg und Abt Johannes von Aura, beriefen am 26. Juni 1427 abermals den Konvent²⁾ in den Kapitelsaal und gaben Erläuterungen zu den jüngsten Verordnungen des Bischofs. Sie verlangen die Innehaltung der Regel und der Ordensstatuten; zur Probe sollen nur solche zugelassen werden, welche das Prüfungsjahr als Novizen vollständig durchgemacht haben; ihre Aufnahme muß unentgeltlich geschehen, eine etwaige Mitgift dem Kloster zufließen. Die Trennung zwischen dem Einkommen des Abtes und des Konventes soll aufhören. Die Verwaltung soll einheitlich geschehen durch den Cellerar, welchem allerdings Gehilfen beigegeben werden können. Zum Abte darf in Zukunft nur ein im geistlichen Leben nach der Observanz erprobter Mann gewählt werden. Besonders verbieten die Ordenskommissäre den Wiederaufbau der Privatwohnungen;³⁾ dann bestätigen sie noch summarisch die Anordnungen des Bischofs, welche den Beschlüssen der Provinzialkapitel ganz entsprechend seien.

¹⁾ Notar ist Konrad Vachdorff. Zeugen: Heinrich Rabensteiner, Johannes Schanck, Vikar und Schreiber des Bischofs, der bischöfliche Kaplan Georg Keck.

²⁾ Es kamen: Abbas Lampertus, prior Conradus, camerarius Hildebrandus, infirmarius Wiglinus, Georgius von der Mühlen, Andreas Stosser, Johannes Fuchs, Johannes Rabensteiner, Fridericus de Redwitz.

³⁾ ... inhihentes specialiter reedificacionem domuncularum per dictum episcopum distractarum, que non dubium fuerunt occasio ruine tocius regularis reeditudinis in monasterio supradicto.

Auch jetzt erklärten Abt und Konvent wieder bereitwillig ihre Zustimmung zu den Verfügungen. Bischof Friedrich war ganz erfreut über den anscheinend glücklichen Verlauf der reformatorischen Bemühungen; mit herzlichen Worten dankte er Gott, daß er seinen Segen zu seinen Bestrebungen gegeben, die Herzen seiner Untergebenen erleuchtet und ihm bei seinem Streben im geistigen Leben so erfahrene Gehilfen gesandt habe.

Wie sehr aber täuschte sich der Bischof, wenn er glaubte, daß nun der gute Ordensgeist in das Kloster zurückgeführt sei.

7. Reformverfügung des Ordens 1429. ¹⁾

Am 10. April 1429 hatte das Provinzialkapitel im Kloster zum hl. Michael in Bamberg selbst getagt. ²⁾ Seine Präsidenten, Abt Georg von Castell, Heinrich von St. Ägidii in Nürnberg, Ortwin von St. Peter in Erfurt, Hugo, Abt in Alpersbach, hatten daselbst sich durch Augenschein von den verderblichen Wirkungen der Streitigkeiten, welche unausgesetzt zwischen dem Abte und dem Konvente fortbestanden, überzeugen können. Wie wenig die Maßregeln von 1427 gefruchtet hatten, geht aus der Tatsache hervor, daß der damals eingeführte Prior dem abgesetzten Wigelinus wieder Platz gemacht hatte. ³⁾ Vergeblich hatte schon Bischof Johannes von Würzburg einen richterlichen Entscheid gegeben; derselbe war von den streitenden Parteien nicht beachtet worden. Das Kapitel hatte darum mit der Angelegenheit sich von neuem befassen müssen und die Präsidenten als Kommissäre mit der Entscheidung beauftragt. Mitkommissäre waren Dompropst Martin von Lichtenstein zu Bamberg und Dompropst Antonius von Rotenhan zu Würzburg. Im allgemeinen werden erst die letzten Verordnungen des Bischofs Friedrich von 1427 bestätigt. Bis zum nächsten Johannis-Tage (24. Juni) soll der Konvent einen Prior und 2 bis 3 Konventualen aus einem reformierten Kloster aufnehmen; diese reformierten Mönche sollen zunächst bis zum folgenden Provinzialkapitel, welches für den 11. Mai 1432 nach St. Ulrich in Augsburg einberufen war, im Kloster verbleiben und die Leitung des geistigen Lebens übernehmen. Nochmals wird die Führung einer gemeinsamen Kasse aufgetragen, welche alle Einnahmen hat und alle Ausgaben bestreitet. Zu Prokuratoren werden Hans Fuchs und Friedrich Redwitzer bestellt. Der Abt hat die Wahl, sich von den Prokuratoren die Kosten des Unterhaltes im einzelnen bezahlen oder ein nach dem Urteile des Abtes von St. Ägidii und der beiden Dompröpste zu bemessendes

¹⁾ Nach der zit. Kopie im Kreisarchive Nr. 8¹/₂.

²⁾ Trithemius, Annales Hirsaugienses II, 375.

³⁾ Schweitzer, a. a. O. S. 23, Urk. 1429, 25. Juli.

Gesamtdeputat sich anweisen zu lassen. Die Prokuratoren sorgen für die Ausgaben des Konventes wie für Speise, Trank, Kleidung, Zinszahlungen u. s. w. Bis zum Johannis Tage sollen sie die überflüssigen Diener entlassen und baldigst mit der Unterstützung des Abtes 2400 Gulden zur Bezahlung drängender Schulden flüssig machen. Der Propst Eberhard von Streitberg zu St. Getreu soll die Nutzung der Propstei zur Tilgung seiner dortigen Schulden verwenden, muß aber über die Einnahmen der Propstei Rechnung legen; 30 Gulden jährlicher Pension darf er mit Erlaubnis des Bischofs auch in einem anderen Kloster verzehren, wenn er sich innerhalb zweier Monate dazu entschließt. Konrad Groß, Hermann von Rumrod und Endress Stosser sollen nach Rom ziehen, sich dort die Absolution von ihren Verbrechen erbitten und noch ein Jahr in einem guten Kloster ihres Ordens zubringen. Sie haben 550 Gulden Schulden gemacht; diese soll das Kloster bezahlen; sie müssen dagegen in zwei Monaten die dem Kloster entfremdeten Briefschaften, Bücher und Kleinodien zurückgeben. Groß bekommt während seines Strafjahres 30, Rumrod 50, Stosser 20 Gulden; 50 Gulden sind für ihre Romfahrt angesetzt. Verzichtet einer auf diese Reise, so erhält er entsprechend weniger für das Jahr seiner Abwesenheit vom Kloster. Rudiger Lamprecht muß binnen 8 Wochen die beiseite geschafften Archivalien herbeibringen, während eines Jahres wird er mit der geringeren Buße des Ordens belegt (hat einen niedern Platz im Chore, ist ohne Stimmrecht, darf ohne Erlaubnis des Abtes und Priors nicht aus den 4 Wänden des Klosters). Die beiden Dompropste dürfen aber die Strafzeit abkürzen. Konrad Dapfheimer soll auf 2 Jahre in ein „redliches“ Kloster gehen; ihm werden jährlich 8 Gulden ausbezahlt.

Mit diesen Strafverfügungen sollen die Streitigkeiten erledigt sein.¹⁾

Die Ordensstrenge war durch diese höchste Instanz des Ordens noch einmal neu eingeschärft worden. Aber die Verordnungen mochten ruhig im Archiv ruhen; man kümmerte sich ebensowenig um sie, als man die Strafen antrat, welche von den Kapitelpräsidenten verhängt waren. Zwar haben wir keine bestimmten Nachrichten und Urkunden über das Jahr 1430, aus der gänzlichen Erfolglosigkeit der früheren Reformversuche dürfen wir aber auf ein gleiches Resultat mit Bestimmtheit schließen. 1431 erscheinen auch alle gemäßregelten Mönche wieder als

¹⁾ So war fast der ganze Konvent mit Strafen belegt; er bestand aus: Abt Lamprecht, Hilprand von Wenckheim, Albrecht von Seckendorff, Jorg von der Mule, Eberhart von Streitberg, Wigeles von Ehenheim, Cunrat Groß, Herman Rumrod, Endress Stosser, Rudiger Lamprecht, Friderich Redwitzer und Cunrad Dapfheimer.

Konventualen des Klosters und ihr Verhalten in der Folgezeit ist wo möglich noch unwürdiger als vorher. Hermann von Rumrod wird sogar noch im selben Jahre Abt.

Am 25. Februar 1431 starb Abt Lamprecht; er mochte namentlich während der letzten 10 Jahre seiner Amtsführung durch Mangel an Energie und Tatkraft fehlen, auch für die hohe Bedeutung der Reformbewegung nicht das richtige Verständnis zeigen. Für alle bösen Übelstände im Kloster dürfen wir ihn jedoch nicht verantwortlich machen. Bald darauf, im Januar 1432, resignierte der Bischof Friedrich III. von Aufseß, der sich redliche Mühe um das Kloster gegeben hatte. Unter dem neuen Abte und dem neuen Bischöfe ging das Kloster Michelsberg neuen Wirren entgegen.

III. Weitere Reformbestrebungen bis zur Einführung der Bursfelder Kongregation: Absetzung des Abtes Johannes Fuchs, Kommandatur des Weihbischöfs Johann von Accon.

Die nächsten Jahre brachten dem Kloster neues Unheil. Bei dem Einfall der Husiten (1430) in Bamberg wurde auch das Kloster Michelsberg gebrandschatzt.¹⁾ Aber ärger als die Husiten hausten die Bamberger Bürger selbst im Kloster, welches bei dem „Immunitätenstreite“ vor allem die Wut der Bürger erfahren mußte. 1433 (am Palmsonntage und in der Karwoche) waren die „Muntäter“ des Klosters von der Bürgerschaft gefangen fortgeführt und mit großen Abgaben bedrückt worden. Am 23. Juni 1435 drangen die Bürger Bambergs in das Kloster wie in eine feindliche Burg ein, brachen wie rasend die Kirche auf, plünderten und raubten, rissen den schön gebauten Turm und einige Häuser nieder, steckten das Viehhaus und ein Kelterhaus in Brand, schleppten alles Brauchbare an Lebensmitteln und Mobilien fort und zerschlugen das, was sie nicht mitnehmen konnten.²⁾ In solch wilden Zeiten wäre ein umsichtiger und getreuer Abt für das Kloster ein großes Glück gewesen. Leider aber war Michelsberg gerade noch wie früher der Schauplatz trauriger Streitigkeiten. Der Nachfolger des Abtes Lambert, Hermann von Rumrod, welcher am 19. März 1431 nach großer Zersplitterung der Wahlstimmen ge-

¹⁾ Lahner, S. 148 f.

²⁾ Die nähere Beschreibung des Überfalles im *Catalogus abbatum* des Abtes Andreas (Ms. hist. 2 BB. Re. II. 11. 1. der königl. Bibliothek zu Bamberg) p. 200 sq. — Danach Ussermann, l. c. *Codex probationum*, S. 240 ff.: *Notitia de tumultu civium Bambergensium praecipue contra monasterium s. Michaelis a. 1435*; darin auch Angaben über die Schädigungen von 1433 und 1420. Vergl. Schweitzer, l. c. 33. Lahner, S. 154 ff.

wählt war,¹⁾ hatte nur die Schuldenlast des Klosters während seiner vierjährigen Tätigkeit erheblich vermehrt; kurz vor der großen Plünderung des Klosters am 25. April 1435 war er gestorben.²⁾ Ein am 9. Mai 1435 vorgenommener Wahlversuch blieb ohne Ergebnis und zeigte nur die Uneinigkeit des Konventes; die Wahlberechtigten ermächtigten den Bischof Anton von Rotenhan (6. Januar 1432—1459) zur Ernennung eines neuen Abtes. Er setzte den damals als Prior bei St. Jakob in Stettin weilenden Johannes Fuchs zum Abte ein,³⁾ der alsbald die Demolierung seines Klosters erleben mußte. Dieser Unglücksfall konnte die Streitigkeiten zwischen Abt und Prior nicht zurückhalten. Es ist schwer zu sagen, wen die meiste Schuld hierbei trifft.⁴⁾ Johannes Fuchs hatte freilich schon bei der Neuwahl 1431 seine Stimme für den reformeifrigen und tüchtigen Abt Heinrich Gulsten von St. Ägidii in Nürnberg abgegeben; er mag auch im Streite mit dem Konvente seine reformatorischen Absichten stark betont haben;⁵⁾ daß es ihm aber lediglich um die Reform zu tun gewesen sei, wird man schwerlich glauben können. Außer der Besorgung von Privilegienbestätigungen finden wir eigentlich nur Verkäufe von ihm verzeichnet. Die Verkäufe sind allerdings nach der Plünderung des Klosters erklärlicher, auch die Strenge gegen die unbotmäßigen Mönche ist ihm wohl nicht allzu schwer anzurechnen. Aber bei wirklich ehrlichem reformatorischen Streben seitens des Abtes ist das scharfe Vorgehen des Bischofs Anton, der doch der Hauptförderer des Abtes gewesen war, gegen ihn nicht zu verstehen. Der Bischof hatte schon als Domdechant die reformatorischen Bestrebungen im Bistum kräftig unterstützt und blieb diesem Programme während seiner Amsführung getreu. Auch Abt Andreas stellt ihm das Zeugnis aus, daß er ehrliche Absichten gehabt habe.⁶⁾ Weil tatsächlich die Zustände im Kloster immer unhaltbarer wurden,⁷⁾ ließ der Bischof im Anfange des Jahres 1446 eine

¹⁾ Catal. abbat. l. c. p. 181 sqq. Schweitzer, l. c. p. 24 f., Lahner, S. 149 ff.

²⁾ Seine Tätigkeit in wirtschaftlicher Beziehung besonders im Fasciculus Abbatum (Ms. hist. 1 BB. Re. VI. VI. der königl. Bibl. zu Bamberg) fol. 39v.

³⁾ Catal. abb. l. c. p. 190 sqq. Schweitzer, l. c. p. 31 ff., Lahner, S. 159 ff.

⁴⁾ Lahner behauptet (S. 163), daß Abt Andreas, der sonst objektiv betrachtet, sich auf Seite des Abtes stellt. Die zum Belege dafür angeführten Stellen geben aber nicht die Ansicht dieses ruhig urteilenden Mannes wieder, sondern sind der sog. »protestatio« entnommen, welche der abgesetzte Johannes Fuchs gegen den Bischof erließ. S. den fasc. abb. fol. 39v.

⁵⁾ So sagt er in seiner protestatio (Schweitzer, a. a. O. S. 48 ff.) .. cum constat verissime abbatem extremam diligenciam pro sui monasterii reformatione multis laboribus et expensis fecisse.

⁶⁾ »Possibilem diligentiam adhibuit super reformatione monasterii licet incassum.« Lahner, S. 177.

⁷⁾ Catal. abb. l. c. p. 196: »Temporibus huius abbatis Johannis Fuchs regiminis sui anno primo monasterium s. Michaelis Montis Monachorum malicia

Visitation vornehmen. Die Aussagen der Konventualen belasteten den Abt sehr stark; der Bischof suspendierte ihn und ließ kurzer Hand das Kloster besetzen, die Klosterschlüssel sich aushändigen, den Abt gefangen nehmen und auf Schloß Altenburg bringen.¹⁾ Am 26. März 1446 mußte hier der Abt eine Erklärung abgeben, daß der Bischof bei einer Visitation das Kloster in großer Schuld und nahe dem Verderben gefunden habe und als „getreuer Vater“ sich des Klosters annehmen wolle. Der Abt wolle sich für 8 Jahre in ein reformiertes Kloster nach freier Wahl begeben; der Bischof habe volle Gewalt, einen reformierten Prior mit anderen Konventualen ins Kloster zu berufen und einen Pfleger für die weltliche Verwaltung zu bestellen; der Abt solle 200 Gulden jährlicher Pension beziehen und die geistlichen Lehen vergeben können.²⁾ Der Bischof stellte am gleichen Tage auch einen Revers aus: Er habe das Kloster visitieren lassen, es in „swer schuld, unrath und not“ befunden und darum „eyn sparung, regirung und ordnung furgenomen und gesatz, die dan weren und besten sol dyese nechst kunftige acht iar.“ Nach 8 Jahren wolle er den Abt in seine vollen Rechte wieder einsetzen.³⁾ Am 5. April 1446 entließ der Bischof den Abt Johannes mit einem Empfehlungsbriefe.⁴⁾ Johannes mußte indessen vor seiner Abreise aus Bamberg noch bei der Neuordnung des Klosters mitwirken. Am 8. April gab er eine Erklärung im Einverständnisse mit dem Konvente ab, daß das Kloster immer unter dem weltlichen Schutze

inhabitantium exigente gravem pertulit iacturam in temporalibus. Sed hoc non immerito. Quia regularis monasticaque vita admodum deperierat et disciplina prorsus nulla erat... Sed heu miseri in omnibus ingrati flagellis istis minime correcti... de die in diem mala malis superinduxerunt... salutis proprie immemores plurimas exercuerunt insolencias se mutuo usque ad effusionem sanguinis verberantes. Um den gewaltigen Ärgernissen ein Ende zu machen, habe der Bischof eingegriffen. Ähnlich ist die Ausführung p. 200: »Eius (sc. Johannis Fuchs) temporibus regularis norma discipline nulla prorsus in nostro loco fuit. Temporalia quoque bona ex incuria inhabitantium vendita et impignorata fuerunt, ita ut vix tenues reliquie inveniri potuissent... Denique episcopus Antonius prefatum Johannem Fuchs in monasterio captum aliquandiu in detinuit.« Schweitzer, l. c. p. 55. Hier haben wir auch die eigene Anschauung des Abtes Andreas ausgesprochen. Das hat Lahner übersehen; aus den nach damaliger Sitte zweifellos sehr stark übertriebenen Angaben des abgesetzten Abtes in seiner »protestatio« kann man einen ersten Vorwurf gegen den Bischof Anton und Generalvikar Übelein nicht herleiten. Berücksichtigt man diesen Umstand, dann wird die Beurteilung der Sachlage viel einfacher. Abt Johannes Fuchs wurde abgesetzt, weil er für die Reform nicht ernstlich wirkte, und der Bischof hinreichend belehrt sein mußte, daß mit milderer Maßregeln nichts erreicht werden konnte. Ferner fascie. abbat. l. c. fol. 39v und 40.

1) Schweitzer, S. 48. Vergl. Lahner, S. 163 ff.

2) Catalog. abbat. fol. 196. Schweitzer S. 45 f. Urk. 1446, 26. März.

3) Die Urkunde Catal. abbat. l. c. fol. 198. Schweitzer 45.

4) ebenda, S. 46 f.

des Bischofes von Bamberg verbleiben solle.¹⁾ Am 8. August 1446 wurde das Verhältniß des vom Bischofe Anton für Michelsberg neu ernannten Provisors, des Michelfelder Konventualen Konrad von Wanbach, durch Schiedsspruch des Bischofs Godfried von Würzburg geregelt. Der Abt soll dem Provisor das Siegel aushändigen, der Provisor dem Abte seine 200 Gulden Pension pünktlich zahlen, bei Erledigung eines geistlichen Lehens den Abt benachrichtigen, ihm ein Inventar des Klosters überreichen und jährlich Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen.²⁾

Kaum hatte der gemäßregelte Abt Bamberg verlassen, als er gegen das Verfahren des Bischofs überall Protest erhob. Nach der Darstellung, welche er von den Vorgängen gab, hätte ihn der Bischof überrumpelt und trotz seines redlichsten Strebens für die Reform seinen aufsässigen Mönchen geopfert. Daß seine weitverzweigte Familie energisch für ihn Partei nahm, ist nicht zu verwundern;³⁾ aber er wußte sogar den Kaiser Friedrich für sich zu gewinnen⁴⁾ und das Provinzialkapitel zu einem Protest gegen den Bischof Anton von Bamberg zu veranlassen.⁵⁾ Diese Kundgebung des Ordens zu der Sache ist unbekannt geblieben, und ich lasse darum die Urkunde folgen:

Forma commissionis patrum in causa querimonie abbatis montis monachorum contra episcopum Bambergensem.

Reverendo in Christo patri et domino, domino Gotfrido dei et apostolice Sedis gracia Herbipolensi (episcopo) nec non honorabilibus et religiosis viris fratribus nostris dominis Bertoldo sancti Steffani et Karolo sancti Burekardi monasteriorum ordinis s. Benedicti civitatis Herbipolensis Johannes Petri domus in Constancia, Georius s. Egidii in Nurenberga Bambergensis diocesis et Helmodus s. Gothardi in Hildensheim monasteriorum pre-tacti ordinis abbates eiusdem ordinis presidentes per sacrum provinciale capitulum novissime in monasterio Petri domus predicto celebratum specialiter deputati obediendi et complacendi per aptissimos annos (!) Querela honorabilis fratris nostri Johannis abbatis monasterii (montis) Monachorum prope muros Bambergenses prelibati ordinis non sine gravi perturbacione accepimus,

¹⁾ Catal. abbat. fol. 197. Schweitzer 47.

²⁾ ebenda, S. 47 f. Fascic. abbat. l. c. fol. 41v.

³⁾ ebenda, S. 51; die Urkunde derer von Fuchs d. d. 1447, 10. Mai.

⁴⁾ 1447, 1. Sept.: »Propter merita tue probitatis et virtutum in capellanum nostrum et sub nostram protectionem specialem te assumimus. Es wird ihm der kaiserliche Schutz zugesichert. Schweitzer S. 51 f.

⁵⁾ Catal. abbat. p. 196: Controversia inter dominum episcopum Babenbergensem parte ex una et abbatis Montis Monachorum parte ex altera gravis exorat... Sic Johannes abbas Montis m. protestatus est, sic adhuc protestatur super conservacione litere ab eo suo in recessu sigillate...

quod reverendus in Christo pater et dominus dominus episcopus Bambergensis modernus atque eius in spiritualibus vicarius et quidam alii eorundem rancore contra dictum fratrem Johannem abbatem monasterii Montis Monachorum atque eius monasterium concepto ipsis graviter et enormiter sunt iniuriati molestiasque temeritates et iniurias preiudiciales ac lesiones immisericorditer intulerint, prout de hoc laciis idem abbas sua querela coram nobis extitit lamentatus. Cum itaque significativas nobis iniurias, molestias et lesiones huiusmodi convenientibus oculis preterire non valemus, hinc est, quod vestram reverendam paternitatem in domino hortamur, vos quoque fratres nostros requerimus et monemus, vobis nichilominus auctoritate nostra comittentes, quatinus iusticie et equitatis ac nostrarum presencium et commissionis [fol. 106] intuitu et vigore: vocatis coram vobis partibus ipsis atque aliis qui fuerint merito evocandi causam huiusmodi cum omnibus et singulis suis emergentibus incidentibus, dependentibus et connexis audiatis atque de iniuriantibus iniuriis, molestibus et lesionibus, si que sint atque eorum circumstanciis diligenter inquiretis et vos funditus informetis. Et comperta facti veritate causam ipsam auctoritate nostre presencie, quam vobis in ea parte committimus et delegamus sine debito (?) terminetis, decidatis et diffiniatis, facientes quod decreveritis eadem auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam firmiter observari, contradictores et rebelles simili censura compescendo. In quorum quidem premissorum fidem et testimonium presentes litteras appensione sigilli nostri Johannis abbatis pervidemus quo in presenciarum continentia fecimus communiri. Datum in dicto monasterio Petri Domus sub anno a nativitate domini M^oCCCC^oXLVII die vero Jovis decima mensis Maii indictione decima.¹⁾

Abt Johannes hielt das Versprechen, sich in ein reformiertes Kloster zu begeben nicht; er ging zunächst nach Stettin, dann ins Schottenkloster nach Regensburg und hielt sich zuletzt in Wien auf, wo er 1450 starb, noch vor Ablauf der 8 Jahre, welche er sich vom Kloster fernhalten wollte.²⁾

Der Bischof hatte für seine Schritte gegen ihn die Billigung des Papstes nachgesucht und gefunden. Papst Nikolaus genehmigte das Vorgehen des Bischofes und ermächtigte ihn zur Aufnahme geeigneter Personen für das Kloster am 29. November 1448.³⁾

Der Konvent war indessen nicht weniger strafbar gewesen als der Abt. Aus dessen „protestatio“, welche sich in ganz maßlosen Ausdrücken gegen die nichtsnutzigen Untergebenen ergeht,

¹⁾ Cod. Monac. fol. 105v. sq.

²⁾ Ausführlicher Lahner, 168 ff.

³⁾ Die Urkunde Schweitzer, S. 54.

dürfte mindestens eine Bestätigung früherer Klagen zu entnehmen sein, und sich auch für den Generalvikar Übelein und den Bischof der Vorwurf ergeben, daß sie etwas einseitig die Heilung der Schäden nur durch Absetzung des Abtes suchten und nicht ebenso energisch gegen den Konvent vorgingen. Mit der Einsetzung des Pflegers im Kloster, der unter den undisziplinierten Gesellen auch nichts ausrichten konnte, war nicht viel geholfen. Den Bericht des Abtes Johannes, wonach der Generalvikar dem Prokurator sogar die Siegel habe gewalttätig fortnehmen lassen, brauchen wir dabei noch nicht hoch anzuschlagen. Nach dem Tode des Abtes Johannes starb auch Konrad von Wanbach bald, am 24. November 1450.¹⁾

Der kurz darauf aus dem Kloster Michelfeld postulierte Hartung II. von Pfersfeld hatte sich zwar in seinem ersten Wirkungskreise als tüchtigen Abt erwiesen, erfüllte aber die auf ihn gesetzten Hoffnungen in Bamberg in keiner Weise. Das Kloster sank während seiner kurzen Regierungszeit noch mehr in Schulden; er starb 1453.²⁾

Bei der folgenden Neuwahl konnte sich der Kovent nicht einigen. Da schlug ihm der Bischof Anton vor, seinen Weihbischof Johann Rupp, den Bischof von Accon i. p., der früher Prior des Augustiner Klosters zu Nürnberg gewesen war, als einen perpetuus administrator zu postulieren.³⁾ Daß diese Maßregel wenig geeignet war, die ökonomischen Verhältnisse des Klosters zu heben, ist klar. Der Administrator konnte wegen seiner bischöflichen Amtsgeschäfte der Verwaltung des Klosters doch nur geteilte Aufmerksamkeit schenken. Dann wollte er vor allem aus den Klostergütern ein standesgemäßes Einkommen beziehen. So sind denn weitere Veräußerungen von Klostergütern während seiner Administration erklärlich.⁴⁾ Auch der Förderung der innern Disziplin war diese Kommendatur nicht förderlich; daß der Weihbischof,⁵⁾ welcher die Benediktinerobservanz ja auch nicht einmal aus Erfahrung kannte, den innerlichen Geist des Konventes wenig gehoben hat, geht aus den Kämpfen hervor, welche noch einmal, und nun freilich zum letzten Male, um die Reform im Kloster entbrannten.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

1) Über seine Tätigkeit fascic. abb. fol. 41v.

2) Lahner, S. 172 ff.

3) ebenda, S. 174 f. *A. Zeit.*

4) S. fascic. abb. fol. 42v.

5) Über den Weihbischof s. Eubel, Hierarchia II, app. I s. v. Bamb.